

Ergänzende Bedingungen der MAINGAU Energie GmbH zu der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

gültig ab 01. Januar 2026

1. Herstellung des Netzanschlusses

- 1.1 Der Anschlussnehmer räumt dem Verteilnetzbetreiber, der MAINGAU Energie GmbH (nachfolgend „VNB“ genannt), das Recht ein, alle für die Herstellung des Netzanschlusses notwendigen Arbeiten auf dem anzuschließenden Grundstück durchzuführen. Der Netzanschluss verbleibt im Eigentum des VNB.
- 1.2 Der VNB kann in der Regel verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Grundstück oder Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen separaten Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des VNB sind angemessen zu berücksichtigen.
- 1.3 Falls zur ordnungsgemäßen Herstellung (Errichtung/Verlegung) von Anlagen / Leitungen außerhalb des anzuschließenden Grundstücks eine rechtliche Sicherung erforderlich ist, benötigt der VNB eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, die zu Lasten des betroffenen Flurstücks im Grundbuch eingetragen wird. Die Durchführung des Gas-Netzanschlussvertrages ist dann davon abhängig, dass der Grundstückseigentümer der Benutzung seines Grundstücks zustimmt und zur dinglichen Sicherung der Nutzungsrechte die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch bewilligt.
- 1.4 Ist der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter, ist er verpflichtet, eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Hierzu ist der vom VNB (siehe Anlage zum Netzanschlussvertrag Gas) zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden. Das gleiche gilt für durch den Anschlussnehmer beizubringende öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Genehmigungen, die zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses erforderlich sind.
- 1.5 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Tiefbauarbeiten auf seinem Privatgrundstück nach den Vorgaben des VNB gemäß DIN 4124 durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Durchführung dieser Eigenleistung ist mit dem VNB im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen sind fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des VNB durchzuführen, grundsätzlich bevor die Verlegung der Anschlussleitung durch den VNB erfolgt. Baustellenbetreiber ist der Anschlussnehmer. Der Anschlussnehmer, der Eigenleistungen erbringt, stellt den VNB von allen Ansprüchen Dritter auf Grund nicht termingerechter oder fachgerechter Ausführung frei.
- 1.6 Voraussetzung für die Wirksamkeit des Netzanschlussvertrages Gas ist die öffentlich-rechtliche Genehmigung der Straßenbaulastträger für die Durchführung von Tiefbauarbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen.
- 1.7 Die Netzanschlussleitung muss sowohl außerhalb als auch innerhalb des Gebäudes jederzeit leicht zugänglich sein. Die Trasse darf weder überbaut (z. B. Garage, Müllboxen, Stützmauer, Treppen, Wintergärten usw.) noch mit aufwendigen Sträuchern und Bäumen bepflanzt sein oder eine ungewöhnlich hohe Überdeckung haben.

- 1.8 Die Leitungsverlegung kann erst erfolgen, wenn im Bereich der Rohrtrasse keine Tiefbauarbeiten mehr stattfinden und keine Bau- oder sonstigen Materialien lagern.
- 1.9 Finden auf dem Grundstück weitere Bauaktivitäten statt, dürfen die mit der Herstellung der Netzanschlüsse beschäftigten Personen nicht durch die Tätigkeiten anderer Gewerke auf der Baustelle gefährdet werden. Insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten, sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen. Der Bauherr oder ein von ihm bestellter Koordinator hat die vorgesehenen Maßnahmen zu koordinieren.
- 1.10 Der VNB ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Gas-Netzanschlussverhältnis endet.
- 1.11 Der Brennwertbereich $H_{S,N}$ des zur Verteilung kommenden Erdgases beträgt:
 - H-Gas: zwischen $11,1 \text{ kWh/m}^3_N$ und $11,5 \text{ kWh/m}^3_N$
- 1.12 Der Übergabedruck an der Entnahmestelle beträgt standardmäßig 23 mbar. Hiervon abweichende Übergabedrucke bedürfen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.

2. Netzanschlusskosten

- 2.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Kosten für die Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses gemäß den im „Preisblatt Gasnetzanschluss“ für nach Art, Dimension und Länge vergleichbare Netzanschlüsse veröffentlichten und entsprechend § 4 Abs. 3 NDAV bekannt gegebenen Pauschalansätzen.
- 2.2 In folgenden Fällen berechnet der VNB – abweichend von Punkt 2.1 – dem Anschlussnehmer die tatsächlich anfallenden Kosten:
 - a. einen nicht gemäß Punkt 2.1 vergleichbaren Netzanschluss,
 - b. Aufwendungen die dem VNB durch eine nicht fach- oder fristgerechte Ausführung der Eigenleistung gemäß Punkt 1.5 entstehen.
 - c. bei besonderen Erschwernissen oder Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Bauausführung der Leitungstrasse, z. B. hochwertige Oberflächen, Teichanlagen, besonders schützenswerte Bäume, Kampfmittel in der Leitungstrasse, nicht vorhersehbare unterirdische Hindernisse, Kontaminierungen, usw.
 - d. die Veränderungen eines bestehenden Netzanschlusses, der aus vom Anschlussnehmer verursachten oder veranlassten Gründen notwendig wird (z. B. Änderung der Kundenanlage, Überbauung/Überpflanzung der Leitungstrasse).
- 2.3 Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss der Anschlussrealisierung durch den VNB. Der VNB kann in begründeten Einzelfällen oder wenn mehrere Netzanschlüsse von einem Anschlussnehmer beauftragt werden, eine angemessene Abschlagszahlung erheben. Die Angemessenheit bestimmt sich nach den voraussichtlichen Kosten der Herstellung der Netzanschlüsse.

3. Inbetriebsetzung einer Gasanlage

- 3.1 Die Inbetriebsetzung erfolgt durch den VNB oder durch ein von ihm zugelassenes Installationsunternehmen.

- 3.2 Scheitert die erstmalige Inbetriebsetzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer zu vertreten hat, zahlt der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer je vorgesehener Messeinrichtung die im „Preisblatt Netzanschluss Gas“ ausgewiesene Pauschale.
- 3.3 Für jede weitere Inbetriebsetzung gilt die letztgenannte Kostenregelung entsprechend.
- 3.4 Die erstmalige Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der vorherigen Bezahlung der Netzanschlusskosten bzw. des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

4. Demontage

Bei Beendigung des Netzanschlussvertrages Gas (Anschlusskündigung) ist der VNB berechtigt, die in seinem Eigentum stehenden Anlagenteile des Netzanschlusses zu demontieren.

5. Messeinrichtung

- 5.1 Der Messstellenbetrieb sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe des VNB soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. 2 EnWG getroffen worden ist.
- 5.2 Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt in möglichst gleichen, von dem VNB zu bestimmenden Zeitabständen durch den Anschlussnutzer selbst.
- 5.3 Der VNB wird dem Anschlussnutzer zum Zwecke der Ablesung entweder per Post oder elektronisch eine Ableseaufforderung übersenden. Der Anschlussnutzer hat den Zählerstand innerhalb der angegebenen Frist dem VNB mitzuteilen. Der VNB behält sich das Recht zur eigenen Ablesung der Messeinrichtungen vor.

6. Plombierung

- 6.1 Die Zählwerke von Messeinrichtungen sowie die Einstellungsöffnungen von Gasdruckregelgeräten oder Sicherheitseinrichtungen werden zur Verhinderung von Manipulationen plombiert.
- 6.2 Bei Beschädigungen der Plombierung ist der VNB berechtigt das entsprechende Gerät auszubauen und auf eventuelle Manipulation untersuchen zu lassen.
- 6.3 Für die Wiederherstellung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen werden die für die Erneuerung eines Plombenverschlusses entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
- 6.4 Jeglicher Verdacht auf Manipulation wird zur Anzeige gebracht.

7. Zahlungsverzug; Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

- 7.1 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den VNB kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).
- 7.2 Bei Zahlungsverzug (Mahnung und Nachinkassogang), Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 Abs. 1, 2, 4, 5 NDAV sowie Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung wird dem Anschlussnutzer jeweils die im „Preisblatt Netzanschluss Gas“ entsprechend ausgewiesene Pauschale in Rechnung gestellt.

- 7.3 Der Anschlussnutzer hat dem VNB anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.
- 7.4 Der VNB ist zur Unterbrechung der Anschlussnutzung berechtigt, sofern eine Entnahmestelle keinem Bilanzkreis zugeordnet werden kann. Hinsichtlich der Kosten gilt Ziffer 2 entsprechend.

8. Verjährung der Mängelansprüche

- 8.1 Ist der Anschlussnehmer eine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB (d. h., ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen), so verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung von Sachen in einem Jahr.
- 8.2 Ist der Anschlussnehmer keine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, so verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung neuer Sachen in zwei Jahren und bei Lieferung gebrauchter Sachen in einem Jahr.
- 8.3 Abweichend von Punkt 8.1 und Punkt 8.2 verjähren Mängelansprüche bei Bauleistungen im Sinne der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB in fünf Jahren, sofern es sich um neue Bauwerke oder Materialien handelt.
- 8.4 Bei Haftung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in Fällen, wenn und soweit der VNB eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben hat oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat, finden die gesetzlichen Verjährungsfristen Anwendung.

9. Haftungsbegrenzung/-ausschluss

- 9.1 Nachfolgende Regelungen gelten nur für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung im Sinne des § 18 NDAV resultieren.
- 9.2 Der VNB haftet vorbehaltlich der Regelung dem Punkt 9.5 und gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn ein Schaden:
 - a. durch eine schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden ist (vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf), oder
 - b. auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
- 9.3 Haftet der VNB gemäß Punkt 9.2 (a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 9.4 Die Haftungsbeschränkung gemäß Punkt 9.3 gilt gegenüber Personen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit von Angestellten, Arbeitnehmern und Mitarbeitern des VNB, welche nicht zu dessen gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten gehören, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder deren Angestellten, Arbeitnehmern und Mitarbeitern des VNB verursacht werden.
- 9.5 Für die vorgenannten Fälle haftet der VNB nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, es sei denn, es liegt ein Fall gemäß Punkt 9.2 (a) i.V.m. Punkt 9.3 oder gemäß Punkt 9.2 (b) vor.

- 9.6 Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem VNB ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung von Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und deren Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern und gesetzlichen Vertretern des VNB.
- 9.7 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Sie gelten ebenfalls nicht, soweit der VNB eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

10. Produkthaftungs- und Haftpflichtgesetz

- 10.1 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 10.2 Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen, soweit es sich um juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Kaufleute im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages handelt. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

11. Umsatzsteuer

- 11.1 Zu allen im „Preisblatt Netzanschluss Gas“ ausgewiesenen Entgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/ Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Sollten Sie nachhaltig Bauleistungen im Sinne des § 13 b Abs. 2 Nr.4 UStG erbringen und über einen entsprechenden Nachweis (Vordruck USt 1 TG) Ihres Betriebsstätten-Finanzamtes verfügen, wird der VNB nach Vorlage dieses Nachweises eine Rechnung ohne Umsatzsteuer ausweis mit dem Hinweis auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft ausstellen.
- 11.2 Dies gilt nicht für die in Punkt 7.2 und Punkt 7.4 benannten Entgelte wegen Zahlungsverzugs und Unterbrechung der Anschlussnutzung. Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

12. Verbraucherstreitbeilegung

- 11.3 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor der Kundenservice des VNB angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Der VNB ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, T 030 27 57 240 – 0, F 030 27 57 240 - 69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit dem in der Überschrift genannten Datum in Kraft.